

Mitteilung

Aufstellung des geschlossenen Sarges bei Trauergottesdiensten in der Kirche

Vom 14. November 1996 (ABl. 1996 S. A 251)

Im Gebiet der Landeskirche gilt von jeher der Grundsatz, daß bei Trauergottesdiensten, die wegen des Fehlens einer Friedhofskapelle in der Kirche gehalten werden, der Sarg nicht mit aufgestellt werden darf.

Zu dieser Problematik hatte sich zuletzt das frühere Landeskonsistorium mit einer an das *Bezirkskirchenamt** Pirna gerichteten Verordnung vom 11. März 1932 dahingehend geäußert, daß an der in der Landeskirche bisher bestehenden Übung festgehalten werden soll, wonach in der Regel nur bei Trauergottesdiensten für im Amt verstorbene Pfarrer und für Kirchenpatrone die Aufstellung des Sarges in der Kirche erfolgt.

Das Landeskirchenamt sieht unter den inzwischen völlig veränderten kirchlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen keinen Anlaß mehr, diesen Grundsatz weiterhin aufrecht zu erhalten. Es ist somit ab sofort zulässig, bei Trauergottesdiensten in Kirchen den geschlossenen Sarg aufzustellen, soweit gesundheitspolizeiliche Anordnungen dem nicht entgegenstehen. Soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die bestehende Praxis damit geändert werden, so bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Kirchenvorstandes, der dem *Bezirkskirchenamt** mitzuteilen ist.

*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.